

## Grillen und Feuermachen

Sehr geehrter Gast!

Das Grundstück, auf dem Sie sich zur Zeit befinden, ist Privatgelände, und die Talsperre ist ein privates Gewässer, das der Ruhrverband in Verbindung mit der Bezirksregierung in Arnsberg als Erholungsgewässer in beschränktem Umfang freigegeben hat (§ 33 Abs. 1 und 3 LWG und Gemeindegebrauchsverordnung vom 13. April 2004). Damit die Talsperre ihre eigentliche wasserwirtschaftliche Aufgabe – die Abgabe von sauberem Zuschusswasser – erfüllen kann, müssen vermeidbare direkte und indirekte Verschmutzungen oder Belastungen ferngehalten werden. Haben Sie bitte deshalb Verständnis dafür, dass unser Aufsichtspersonal einschreiten muss, wenn Besucher sich nicht korrekt verhalten.

Sie benutzen ein Grillgerät bzw. haben ein Feuer angezündet. Wegen der Nähe des Waldes oder waldartigen Geländes ist dieses nicht zulässig. Sie verstoßen damit gegen das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Dort heißt es in

### § 47 Waldgefährdung durch Feuer

(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig.

Ihr Verstoß ist gemäß § 70 Landesforstgesetz eine Ordnungswidrigkeit, die bei einer Anzeige mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann. Löschen Sie bitte unverzüglich das Feuer bzw. nehmen Sie das Grillgerät außer Betrieb. Unsere Aufsicht hat kein Interesse, die Sache weiter zu verfolgen, wenn Sie einsichtig sind.

Schöne und erholsame Tage an der Talsperre  
wünscht Ihnen die

**Betriebsleitung der Talsperre**